

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag „über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“

Längere Übergangsregelung für Kunststoff-Trinkhalme von Portions-Getränkeverpackungen erforderlich

I. Allgemeines

Mit dem o. g. Richtlinienvorschlag hat die Europäische Kommission ein ernst zu nehmendes Problem adressiert. Der Schutz vor schädlichen Kunststoffeinträgen ist ein wichtiges Anliegen, dem angemessen Rechnung zu tragen ist. Auch wenn bei Trinkhalmen von Portions-Getränkeverpackungen nicht davon auszugehen ist, dass sie einen nennenswerten Beitrag zum Littering leisten und sich die Frage der Verhältnismäßigkeit stellt, arbeiten die Hersteller bereits intensiv an Alternativen.

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass zukünftig das Inverkehrbringen von Kunststoff-Trinkhalmen verboten wird (Art. 5 im Zusammenhang mit Anhang Teil B). Das Verbot soll zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (Art. 17) umgesetzt werden. Es ist wirtschaftlich und technisch nicht möglich, innerhalb des gegebenen Zeitrahmens eine zugelassene marktfähige Alternative bereitzustellen.

Sie hätte für betroffene Unternehmen fatale wirtschaftliche Folgen und wäre auch in ökologischer Hinsicht kontraproduktiv.

Die in der Begründung des Richtlinienvorschlags getroffene Annahme, Alternativen für derartige Trinkhalme seien leicht verfügbar bzw. auf dem Markt, trifft für Kunststoff-Trinkhalme für Portionspackungen nicht zu.

II. Hierzu im Einzelnen:

1. Trinkhalme – differenzierte Betrachtungsweise erforderlich

Der Trinkhalm stellt ein Hilfsmittel dar, mit dem sich Flüssigkeiten ansaugen lassen, um diese zu trinken. Trinkhalme bestehen als Einwegprodukte hauptsächlich aus dünnwandigen Kunststoffen. Sie werden in der Regel als isolierte Einheiten vertrieben, d. h. ohne Getränkeprodukte, um beispielsweise in privaten Haushalten und in der Systemgastronomie zum Einsatz zu kommen. Bezogen auf diesen Anwendungsbereich erscheint es nicht unwahrscheinlich, zeitnah auf Alternativen ausweichen zu können.

2. Trinkhalme von Portions-Getränkeverpackungen müssen besondere Anforderungen erfüllen

Daneben werden diese Trinkhilfen im unmittelbaren Zusammenhang, d. h. als Produkteinheit, mit portionierten Getränkeverpackungen vertrieben. Bei den zugrundeliegenden Verpackungen handelt es sich vor allem um Getränkekartonverpackungen und Folien-Standbeutel.

Trinkhalme stellen ein technisch notwendiges Hilfsmittel dar, um die zugrundeliegenden Produkte (insbesondere Fruchtsäfte sowie Erfrischungs- und Milchgetränke) konsumieren zu können. Diese Trinkhilfen sind so konstruiert, dass sie sowohl der Größe der zugrundeliegenden Behältnisse entsprechen (U-Form) als auch dazu in der Lage sind, die Schutzmembrane an der Gebindeöffnung zu perforieren.

3. Ersatz von Kunststoff-Trinkhalmen für Getränke-Portionspackungen erfordert adäquaten Übergangszeitraum

Gegenwärtig steht keine markttaugliche Alternative zur Verfügung, um diese als Produkteinheit eingesetzten Kunststoff-Trinkhalme kurzfristig zu ersetzen. Die technische Herausforderung besteht darin, Lösungen zu finden,

- die „knickbar“ sind, um den Strohhalm auf der Packung befestigen zu können
- die stabil genug sind, um in der Lage zu sein, die Membran an der Gebindeöffnung zu durchstoßen und
- die gemeinsam mit der Packung recycelbar sind.

Seitens der Industrie wird mit Hochdruck an einer Lösung gearbeitet. Die technisch zu bewältigenden Herausforderungen sind sehr hoch. Hinzu kommt, dass entsprechende Maschinen entwickelt und Abfüll- bzw. Verpackungsprozesse angepasst werden müssen, um die alternativen Trinkhilfen den Verpackungen beizufügen bzw. diese zu integrieren. Darüber hinaus müssen die Trinkhilfen lebensmittelrechtlich zugelassen werden. Nach aktuellen Schätzungen betroffener Unternehmen ist davon auszugehen, dass dies betreffend ein Zeitraum bis einschließlich 2024 erforderlich sein wird.

4. Ökologische Relevanz von Kunststoff-Trinkhalmen im Zusammenhang mit ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen

Getränkekartonverpackungen und Folien-Standbeutel werden vom deutschen Gesetzgeber als „ökologisch vorteilhafte“ Verpackungen anerkannt und werden zu einem hohen Prozentsatz über die haushaltsnahe Verpackungssammlung (Duales System) zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt. Davon werden auch Trinkhalme erfasst, die nach Schätzungen betroffener Unternehmen zu rund 95 % der Fälle in den Verpackungen verbleiben und somit nicht zum Littering beitragen. Ohne eine markttaugliche Alternative zum Kunststoff-Trinkhalm könnten Portionspackungen (Getränkekarton, Folien-Standbeutel) nicht mehr vertrieben werden. Die Abfüller müssten entweder auf andere Verpackungen ausweichen, die nicht ökologisch vorteilhaft sind, oder entsprechende Getränke ausschließlich in Vorratsverpackungen abfüllen, die über die

einzelne Portion hinausgehen. Bei dem letztgenannten Aspekt ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass Portionsverpackungen einen wichtigen Beitrag gegen die Lebensmittelverschwendung und somit für den Klima- und Ressourcenschutz leisten.

5. Ökonomische Relevanz eines Inverkehrbringungsverbot

Die vorgesehene Substitution von Kunststoff-Trinkhalmen im Bereich Portionsverpackungen erfordert einen erheblichen technischen und finanziellen Aufwand für die betroffenen Unternehmen.

Ein „unzeitiges“ Inverkehrbringungsverbot für diese Trinkhalme würde Unternehmen, die überwiegend oder sogar ausschließlich Getränke in den genannten Portionsverpackungen vertreiben, konkret in ihrer Existenz gefährden, da dies für sie zu einem Vertriebsverbot führen würde.

III. Forderung

Das Verbot des Inverkehrbringens von Kunststoff-Trinkhalme ist für den Bereich der Portionsverpackungen, in denen die Trinkhalme gemeinsam mit der Getränkeverpackung eine Produkteinheit darstellen, zeitlich zu relativieren. Den betroffenen Unternehmen muss ein erforderlicher Zeitrahmen zur Verfügung gestellt werden, um markttaugliche Alternativen zum Kunststoff-Trinkhalm zu entwickeln und die Produktionsprozesse entsprechend anzupassen.

In Art. 17 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags ist vorzusehen,

„dass die Umsetzung des Inverkehrbringungsverbot gemäß Art. 5 im Hinblick auf Kunststoff-Trinkhalme, die als Produkteinheit im Zusammenhang mit Getränke-Portionsverpackungen (Getränk-karton, Folien-Standbeutel) vertrieben werden, erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie wirksam wird.“

Berlin, 06.12.2018